

Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung gültig ab 25.05.2018

Vorwort

Der Deutsche Motorsport Verband e.V. stellt für seine Vereine verschiedene Informationen zur Verfügung, die als Grundlage für die Umsetzung der geänderten datenschutzrechtlichen Vorgaben verwendet werden können. Aufgrund der von Verein zu Verein sehr unterschiedlichen Datenverarbeitungsprozesse ist es jedoch nicht möglich, eine allgemeingültige Musterlösung zur Verfügung zu stellen sowie eine Vollständigkeit der Informationen zu gewährleisten.

Datenschutzaufsicht gegenüber gemeinnützigen Vereinen ist „noch“ Missbrauchsaufsicht, was bedeutet, dass die zuständigen Datenschutzbehörden im Falle von möglichen Verstößen gegen Bestimmungen des Datenschutzrechts selbige prüfen und dann ggf. tätig werden und Abhilfe verlangen bzw. die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit anordnen.

Quelle: DS-GVO für Vereine auf den Punkt gebracht, Malte Jörg Uffeln. Vereins- und Verbands-Service

INHALT

DS-GVO im Verein	3
Zulässigkeit der Datenverarbeitung	4
Informations- und Auskunftspflichten in Aufnahmeantrag, SEPA- Lastschriftmandat usw.	5
Datenschutzklausel in der Vereinssatzung	7
Technische und Organisatorische Maßnahmen	9
Datenschutzbeauftragter	10
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	11
Beschäftigte und der Datenschutz	12
Vertrag zur Datenauftragsverarbeitung	13
Reaktion bei Datenpannen	14
Informationsportale:	15
Weitere interessante Themen:	15

DS-GVO IM VEREIN

Wie können die Herausforderungen im Verein in Angriff genommen und welche Daten müssen eigentlich geschützt werden?

In einem ersten Schritt sollten die Vereinsgremien über die Notwendigkeit informiert werden, dass im Zuge des Inkrafttretens der DS-GVO zum 25.05.2018 die bisherigen Prozesse in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins einer Prüfung unterzogen und Abläufe dokumentiert werden müssen.

Evtl. ist es in Abhängigkeit des damit verbundenen Aufwands sinnvoll, über die Bildung einer Arbeitsgruppe im Verein zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und die Festlegung eines Ansprechpartners innerhalb des Vorstandes für das Thema „Datenschutz“ nachzudenken.

Der Datenschutz betrifft personenbezogene Daten. Das sind alle Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse. In Vereinen betrifft das z.B. vor allem Mitglieder, daneben aber auch Spender, Klienten, Kunden. Typischerweise erhoben werden z.B. Name und Anschrift, Kommunikationsdaten, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung. All das sind personenbezogene Daten. Die Art der Erfassung (digital oder auf Papier) spielt keine Rolle.

Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link: <https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>

In der Aufbau- und Ablauforganisation eines Vereins ist zu klären, wer im **Vorstand für den Aufgabenbereich Datenschutz** und Datensicherheit verantwortlich ist. Dies kann erfolgen durch

- Aufgabenzuweisungsbeschluss des Vorstandes,
- im Rahmen eines Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplans oder
- in einer Geschäftsordnung

Das für den Datenschutz und Datensicherheit verantwortliche Vorstandsmitglied sollte dann auch für die Überwachung der Aufgabenerledigung des Webmasters des Vereins sowie – im Falle der nicht notwendigen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich sein.

Quelle: DS-GVO für Vereine auf den Punkt gebracht, Malte Jörg Uffeln. Vereins- und Verbands-Service

ZULÄSSIGKEIT DER DATENVERARBEITUNG

Ist für alle personenbezogenen Daten die Zulässigkeit der Verarbeitung geprüft worden?

In vielen Fällen müssen die Betroffenen selbst aktiv in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligen. Dies ist z.B. nicht erforderlich, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden müssen. Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung die Mitgliedschaft. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten (z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) dürfen verarbeitet werden, da diese zur Erfüllung der Vertragsbeziehung erforderlich sind.

Quelle: *Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link:*
<https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>

INFORMATIONSS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN IN AUFNAHMEANTRAG, SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT USW.

Gibt es im Aufnahmeantrag Hinweise auf den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein?

Es empfiehlt sich, schon beim Vereinsbeitritt z.B. in Form eines Merkblatts zum Datenschutz den Informationspflichten (z.B. Betroffenenrechte) nachzukommen und darauf hinzuweisen, zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage welche personenbezogene Daten von Seiten des Vereins erhoben und verarbeitet werden sowie welche Rechte den Betroffenen zustehen. In diesem Zuge ist es ratsam, bereits bei der Aufnahme von Mitgliedern, sich zur Verarbeitung von personenbezogener Daten im Verein eine entsprechende schriftliche Einwilligung von den Betroffenen einzuholen, die den gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt und Gestaltung von Einwilligungen, insbesondere den Betroffenenrechten, entspricht.

*Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link:
<https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>*

Informations- und Auskunftspflichten

Jeder Verantwortliche hat den betroffenen Personen schon bei der Datenerhebung bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Ein Verein muss bspw. Informationen auf der Homepage und der Satzung leicht zugänglich bereithalten. Die betroffenen Personen (z. B. Vereinsmitglieder) haben auch das Recht, Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten zu erhalten.

DSK-Informationspapier Auskunftsrecht:

www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_6_auskunftsrecht.pdf

DSK-Informationspapier Informationspflicht:

www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_10_informationspflichten.pdf

*Quelle: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht. Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc. Muster 1, Link:
https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf*

Muster Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von dem Verein zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an (...) weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden: (...Zwecke...inklusive der Angabe wie lange die Daten aufgehoben werden) Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung der DS-GVO vom 25.5.2018 (Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union) erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden. Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen/ mit der Folge, dass (...), verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich / richte ich an den Verein unter folgender Adresse:



MUSTER SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Quelle: DS-GVO für Vereine auf den Punkt gebracht, Malte Jörg Uffeln. Vereins- und Verbands-Service

DATENSCHUTZKLAUSEL IN DER VEREINSSATZUNG

Gibt es in der Vereinssatzung bereits eine Regelung zum Datenschutz?

Eventuell gibt es bereits Regelungen in der Satzung zum Umgang mit personenbezogenen Daten bzw. zum Datenschutz allgemein. Eine weitere Möglichkeit, den Informationspflichten von Seiten des Vereins nachzukommen, besteht z.B. darin, in der Satzung auf eine Datenschutzrichtlinie des Vereins hinzuweisen. In einer Datenschutzrichtlinie kann z.B. neben den Betroffenenrechten festgeschrieben werden, welche Daten im Verein durch welche Funktionen erhoben und verarbeitet werden, wer Zugriff auf welche Kategorien von Daten hat und welche technischen Maßnahmen zum Schutz der Daten ergriffen werden. Die Regelungen in der Datenschutzrichtlinie können sich eng an das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (s. Punkt 7) anlehnen.

Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link:
<https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>

MUSTER Datenschutzklausel

§ ... Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Als Mitglied des -verbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des

(3) Der Verein informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage [www](http://www.....) regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die am schwarzen Brett des Vereins in und in seiner Vereinszeitung bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und in der Vereinszeitung des Vereins.

(5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Quelle: DS-GVO für Vereine auf den Punkt gebracht, Malte Jörg Uffelmann. Vereins- und Verbands-Service

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN

Sind die Daten ausreichend geschützt?

Vereine müssen dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten. Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind. Dies reicht z.B. von Regelungen der Zutrittskontrolle, des Passwortschutzes und zu Anweisungen bezüglich der Eingabe und Löschung bis hin zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Daten. Insgesamt spricht man von technischen und organisatorischen Maßnahmen, die den Schutz personenbezogener Daten sicherstellen sollen.

Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link:
<https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>

Sicherheit

Um die personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung zu schützen, sind Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend. Dazu gehören u.a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virens Scanner und Benutzerrechte. Soweit private PCs genutzt werden, ist sicherzustellen, dass nur berechnigte Personen auf die Daten zugreifen können.

Quelle: Bayerisches Landesamt für. Datenschutzaufsicht. Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc. Muster 1, Link:
https://www.lada.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich?

Verantwortlich für den Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand. Wenn mindestens 10 Personen im Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind, muss ein Datenschutzbeauftragter im Verein bestellt werden. Nach Bestellung eines Datenschutzbeauftragten muss dieser der zuständigen Aufsichtsbehörde namentlich gemeldet werden.

Der Datenschutzbeauftragte kontrolliert nicht nur die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sondern unterstützt und berät den Vorstand und die Mitarbeiter/innen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link: <https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>

Ein **Datenschutzbeauftragter** muss bestellt werden, wenn sich ständig **mehr als neun Menschen** im Verein ständig* mit der automatisierten (auch manuellen) Verarbeitung von personenbezogenen Daten befassen (Argument aus § 4 f BDSG).

*Ständig bedeutet nach einer Sichtweise in der juristischen Kommentarliteratur (Platz, Kommentar zum BDSG 2013, S. 203) nicht notwendig dauern, verlangt aber, dass die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist und die betreffende Person immer dann tätig wird, wenn es notwendig ist, selbst wenn die Tätigkeit nur in zeitlichen Abständen (z.B.) monatlich anfällt.

Quelle: DS-GVO für Vereine auf den Punkt gebracht, Malte Jörg Uffeln. Vereins- und Verbands-Service

VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

Gibt es ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?

Es ist davon auszugehen, dass auch Vereine ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten erstellen und regelmäßig aktualisieren müssen, da bereits die Mitgliederverwaltung im Verein in der Regel systematisch und nicht nur gelegentlich erfolgt. Ein solches Verfahrensverzeichnis kann z.B. in Form einer tabellarischen Auflistung erfolgen, in der neben den wichtigsten Eckdaten zum Verein und den Verantwortlichen z.B. auch Informationen darüber aufgeführt sind, von welchen betroffenen Personen welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken auf welcher Grundlage von wem im Verein verarbeitet werden.

*Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link:
<https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>*

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Vereine, die regelmäßige Mitgliederverwaltung und Beitragsabrechnung machen, müssen ein – vom Umfang her sehr überschaubares – Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen.

DSK-Informationspapier Verarbeitungstätigkeiten:

www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf

DSK-Muster-Verzeichnis allgemein:

www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf

*Quelle: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht. Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc. Muster 1, Link:
https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf*

BESCHÄFTIGTE UND DER DATENSCHUTZ

Sind alle Personen, die personenbezogenen Daten bearbeiten, auf das Datengeheimnis verpflichtet?

Jeder, der im Auftrag des Vereins mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt, muss auf das Datengeheimnis verpflichtet werden. Eine Möglichkeit besteht z.B. darin, dass der Verein ein entsprechendes Formblatt vorbereitet und sich per Unterschrift die Inhalte bestätigen lässt. Die Verpflichtungserklärung sensibilisiert die Mitarbeiter im Umgang mit den personenbezogenen Daten.

Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link: <https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>

Datenschutz-Verpflichtung von Beschäftigten

Bei der Aufnahme der Tätigkeit sind Beschäftigte, die mit personenbezogenen Daten umgehen, zu informieren und dahingehend zu verpflichten, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch sie nach den Grundsätzen der DS-GVO erfolgt.

BayLDA Info-Blatt zur Verpflichtung inkl. Mustertext:

www.lida.bayern.de/media/info_verpflichtung_beschaeftigte_dsgvo.pdf

Quelle: Bayerisches Landesamt für. Datenschutzaufsicht. Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc. Muster 1, Link: https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf

VERTRAG ZUR DATENAUFTRAGSVERARBEITUNG

Auftragsverarbeitung

Sobald Verantwortliche Dienstleistungen (z. B. Buchhaltung) in Anspruch nehmen, um personenbezogene Daten in ihrem Auftrag durch andere Unternehmen verarbeiten zu lassen, ist ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsverarbeitung erforderlich.

BayLDA-Formulierungshilfe zum Vertrag:

www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf

Quelle: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht. Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc. Muster 1, Link: https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf

REAKTION BEI DATENPANNEN

Gibt es einen Ablaufprozess bei Datenpannen und Zuständigkeiten hierzu?

Es besteht nun auch für Vereine die Pflicht, eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Dies bedeutet, dass jeder Verein im Vorfeld einen Prozessablauf, ein Muster für die Meldung und die zuständige Person im Verein bestimmen sollte. In Abhängigkeit davon, ob z.B. besonders schützenswerte personenbezogene Daten (z.B. Gesundheitsdaten, ethnische Herkunft) im Verein verarbeitet oder Datenverarbeitungsprozesse durchgeführt werden, die eine hohe potentielle Gefährdung von Rechten und Freiheiten der Betroffenen mit sich bringen, ist ergänzend eine schriftliche Dokumentation darüber erforderlich, dass innerhalb des Vereins vorab eine Daten-schutz-Folgeabschätzung durchgeführt wurde.

Quelle: Württembergischer Landessportbund e.V., VereinsServiceBüro, Link: <https://www.wlsb.de/vereinsmanagement/datenschutz>

Datenschutzverletzungen

Kommt es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Sicherheitsvorfällen (z. B. Diebstahl, Hacking, Fehlversendung, Verlust von Geräten mit unverschlüsselten Vereinsdaten), so bestehen gesetzliche Meldepflichten: Die Aufsichtsbehörde ist im Regelfall darüber in Kenntnis zu setzen, betroffene Personen dagegen nur bei hohem Risiko.

BayLDA-Informationspapier zu Datenschutzverletzungen:

www.lida.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_8_data_breach_notification.pdf

Quelle: Bayerisches Landesamt für. Datenschutzaufsicht. Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. (DS-GVO) an kleine Unternehmen, Vereine, etc. Muster 1, Link: https://www.lida.bayern.de/media/muster_1_verein.pdf

INFORMATIONSPORTALE:

- DS-GVO, geordnet nach Kapiteln: <https://dsgvo-gesetz.de/>
- Informationsportal und Kurzpapiere BFDI - Die Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit :
https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpa-piere1-3.html
- Informationen, Muster etc. des Bayrischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA):
https://www.lida.bayern.de/de/datenschutz_eu.html
- Ausführliche Orientierungshilfe für Vereine (Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg): <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf>

WEITERE INTERESSANTE THEMEN:

- **„Ausblick für den künftigen Umgang mit personenbezogenen Daten für Werbung“**
Quelle: Kurzpapier Nr. 3 der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK)
(https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpa-piere1-3.html)
- **„E-Mail Marketing, Thema Alteinwilligungen“**
Quelle: <https://www.email-marketing-forum.de/Fachartikel/details/1738-DS-GVO-Was-Sie-zu-Alt-Einwilligungen-wissen-muessen/141071>
- **„DSGVO-Konforme Newsletter-Anmeldung“**
Quelle: <https://www.email-marketing-forum.de/Fachartikel/details/1815-DSGVO-konforme-Newsletter-Anmeldung/144859>
- **„Öffentlichkeitsarbeit im Verein“**
Quelle: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Öffentlichkeitsarbeit im Verein - Vom schwarzen Brett ins Internet, (<https://www.lfd.niedersachsen.de/themen/vereine/datenschutz-im-verein-56043.html>)